



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
200 Kämmerlei

Vorlagen-Nummer

016/09

1

Sitzungsvorlage

Datum: 16.01.2009

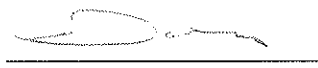
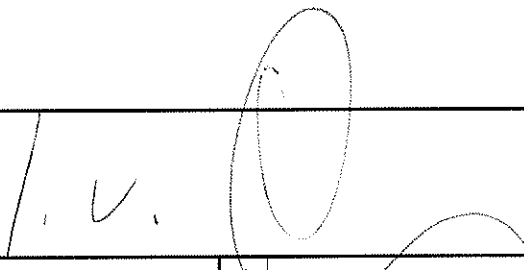
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	28.01.2009	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	04.02.2009	
3.				
4.				

Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2009

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse für das Haushaltsjahr 2009.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

I. Sachverhalt:

Gemäß § 89 GO NRW kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

In seiner Sitzung am 20.02.2008 hat der Haupt- und Finanzausschuss im Wege einer dringlichen Entscheidung eine Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2008 wurde diese Satzung hinsichtlich des Höchstbetrages der Liquiditätssicherungskredite geändert.

Während die am 20.02.2008 beschlossene Satzung einen Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite von 45 Mio. Euro vorsah, enthielt die Änderungssatzung vom 22.10.2008 eine Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätssicherungskredite in Höhe von 55 Mio. Euro.

Die beiden früheren Liquiditätssicherungskreditsatzungen traten jeweils mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie entfalteten keine Rückwirkung.

Gleichzeitig enthielt die in der am 24.06.2008 vom Rat beschlossene Haushaltssatzung 2008/2009 den Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite in Höhe von 45 Mio. Euro.

Aus Rechtssicherheitsgründen ist es nunmehr erforderlich auch für 2009 den Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite im Wege einer separaten Satzung festzulegen.

Im Rahmen der Liquiditätsplanung für das lfd. Haushaltsjahr ist es erforderlich den Höchstbetrag auf 60 Mio. Euro anzuheben (vergleiche auch Ziffer 38 des fortgeschriebenen Gesamtfinanzplans - Stand 11.11.2008 -, der als Anlage 3 dem Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2008/2009, Vorlagen-Nr. 013/09, beigelegt ist).

Hierbei stellt nicht zuletzt auch die Tatsache, kurzfristig Maßnahmen über das Konjunkturprogramm des Bundes finanzieren zu müssen, einen maßgeblichen Aspekt dar.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite eine Schätzgröße darstellt, da letztlich der tagesgenau zu ermittelnde Bedarf jeweils aufgenommen wird.

II. Rechtslage:

Wie bereits im Sachverhalt erläutert, kann die Stadt Eschweiler gemäß § 89 Abs. 2 GO NRW zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Anlage:

**Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite
für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 541) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04. Februar 2009 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

**§ 1
Liquiditätssicherungskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, wird auf

60.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04. Februar 2009

Bertram
Bürgermeister